

KEIN EINZELFALL
Hummelsbütteler Landstraße 96
22339 Hamburg

Handy : +49 176 62208645
Home : +49 40 94857533



Instagram : kein_einzelfall_opferhilfe
TikTok : kein_einzelfall.de
Facebook: Kein Einzelfall

Kontakt@kein-einzelfall.de
www.kein-einzelfall.de

Hamburg, den 17.03.2025

Gliederung der drei verschiedenen Bewilligungsbescheide:

Auf Grund der Veröffentlichung der Neuerungen durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu dem Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) haben wir versucht unseren im Januar erstellten Fragenkatalog selbst zu beantworten, da wir, wie bereits erwähnt, bis heute noch keine Antworten erhalten haben.

WICHTIG: Unsere Fragen und Antworten ersetzen keine Rechtsberatung und haben keine rechtliche Verbindlichkeit. Wir haben nach heutigem Stand und bestem Gewissen die Antworten erstellt, da wir keine rechtsverbindlichen Antworten vom Bundesministerium oder der Geschäftsstelle des FSM erhalten haben und möchten unsere Antworten trotzdem teilen!

Fakt ist, dass das der Fonds Sexueller Missbrauch zum **31.12.2025 eingestellt** wird! Auf Grund der 3 Jahresfrist laut BGB wird die Abwicklung dann über drei Jahre erfolgen, so dass am **31.12.2028** Schluss ist.

Für die Abwicklung gilt es zu beachten, was in dem jeweiligen Bewilligungsbescheid des Haupt-/Erstantrages steht!

Zurzeit gibt es **DREI** verschiedene Bewilligungsbescheide von Haupt-/Erstanträgen.

1. Bewilligungen des Haupt-/Erstantrag ohne Fristen und ohne Tranchen:

Dies sind ältere Haupt-/Erstanträge, die bis Anfang 2024 bewilligt wurden.

Frist: Diese Bewilligungen der Haupt-/Erstanträge enthalten keine Fristen und keine Tranchen, ABER in den nächsten Tagen, spätestens bis zum **31.12.2025** ergeht ein neuer Bescheid, in dem wahrscheinlich eine 3 Jahresfrist (laut BGB) zu Abwicklung bis zum **31.12.2028** ausgeschrieben sein wird. Ansonsten ändert sich nichts (keine Tranchen).

Rechnungen: Alle Rechnungen aus dem Haupt-/Erstantrag und dem Behinderungsbedingten Mehraufwand sollten laut FSM bis zum **31.08.2028** eingereicht werden, damit eine Abwicklung bis zum 31.12.2028 gewährleistet ist.

Ergänzungsantrag: Wenn im Haupt-/Erstantrag noch nicht die volle Summe in Höhe von max. 10.000€ beantragt wurde, dann kann ein Ergänzungsantrag gestellt werden. Ein Ergänzungsantrag ändert keine Fristen! D.H. auch dieser Ergänzungsantrag muss bis zum **31.12.2028** abgewickelt werden.

ACHTUNG: Aufgrund längerer Bearbeitungszeiten kann es zu Verlusten kommen, wenn der Antrag zu spät gestellt wird. Wir empfehlen Ergänzungsanträge zügig zu stellen!

Änderungsantrag: Wenn im Haupt-/Erstantrag etwas beantragt wurde, was nun doch nicht genutzt werden kann und es dafür bereits eine Bewilligung gab, dann kann ein Änderungsantrag gestellt werden. Ein Änderungsantrag ändert keine Fristen! D.H. auch dieser Änderungsantrag muss bis zum **31.12.2028** abgewickelt werden.

ACHTUNG: Aufgrund längerer Bearbeitungszeiten kann es zu Verlusten kommen, wenn der Antrag zu spät gestellt wird. Wir empfehlen Änderungsanträge zügig zu stellen!

Behinderungsbedingter Mehraufwand: Wenn noch kein Behinderungsbedingter Mehraufwand beantragt wurde, kann dieser jetzt noch zügig gestellt werden. Ein Antrag auf einen Behinderungsbedingten Mehraufwand ändert keine Fristen! D.H. auch dieser Antrag auf Behinderungsbedingten Mehraufwand muss bis zum **31.12.2028** abgewickelt werden. **ACHTUNG:** Aufgrund längerer Bearbeitungszeiten kann es zu Verlusten kommen, wenn der Antrag zu spät gestellt wird. Wir empfehlen Anträge auf Behinderungsbedingten Mehraufwand zügig zu stellen!

Ergänzungsantrag zum Behinderungsbedingten Mehraufwand: Wenn im Antrag auf Behinderungsbedingten Mehraufwand noch nicht die volle Summe in Höhe von max. 5.000€ beantragt wurde, dann kann ein Ergänzungsantrag gestellt werden. Ein Ergänzungsantrag ändert keine Fristen! D.H. auch dieser Ergänzungsantrag muss bis zum **31.12.2028** abgewickelt werden.

ACHTUNG: Aufgrund längerer Bearbeitungszeiten kann es zu Verlusten kommen, wenn der Ergänzungsantrag zu spät gestellt wird. Wir empfehlen Ergänzungsanträge zum Behinderungsbedingten Mehraufwand zügig zu stellen!

Änderungsantrag zum Behinderungsbedingten Mehraufwand: Wenn im Antrag auf Behinderungsbedingten Mehraufwand etwas beantragt wurde, was nun doch nicht genutzt werden kann und es dafür bereits eine Bewilligung gab, dann kann ein Änderungsantrag gestellt werden. Ein Änderungsantrag ändert keine Fristen! D.H. auch dieser Änderungsantrag muss bis zum **31.12.2028** abgewickelt werden.

ACHTUNG: Aufgrund längerer Bearbeitungszeiten kann es zu Verlusten kommen, wenn der Antrag zu spät gestellt wird. Wir empfehlen Änderungsanträge zum Behinderungsbedingten Mehraufwand zügig zu stellen!

Zusammenfassend: Dies ist die flexibelste Variante. Wichtig ist nur, dass das **Enddatum** vom **31.12.2028** im Kopf behaltet werden muss und dass die Rechnungen rechtzeitig eingereicht werden.

2. Bewilligungen des Haupt-/Erstantrag mit Fristen und ohne Tranchen:

Dies sind Haupt-/Erstanträge, die ab dem laufenden Jahr 2024 (genaues Datum ist uns nicht bekannt) mit einer 3 Jahresfrist laut BGB bewilligt wurden, aber **keine** Tranchen haben.

Frist: Diese 3 Jahresfrist beginnt am 01.01.2025 und **endet am 31.12.2027!**

Rechnungen: Alle Rechnungen aus dem Haupt-/Erstantrag und dem Behinderungsbedingten Mehraufwand sollten bis zum **31.08.2027** eingereicht werden, damit eine Abwicklung bis zum 31.12.2027 gewährleistet ist.

Ergänzungsantrag: Wenn im Haupt-/Erstantrag noch nicht die volle Summe in Höhe von max. 10.000€ beantragt wurde, dann kann ein Ergänzungsantrag gestellt werden. Ein Ergänzungsantrag ändert keine Fristen! D.H. auch dieser Ergänzungsantrag muss bis zum **31.12.2027** abgewickelt werden.

ACHTUNG: Aufgrund längerer Bearbeitungszeiten kann es zu Verlusten kommen, wenn der Antrag zu spät gestellt wird. Wir empfehlen Ergänzungsanträge zügig zu stellen!

Änderungsantrag: Wenn im Haupt-/Erstantrag etwas beantragt wurde, was nun doch nicht genutzt werden kann und es dafür bereits eine Bewilligung gab, dann kann ein Änderungsantrag gestellt werden. Ein Änderungsantrag ändert keine Fristen! D.H. auch dieser Änderungsantrag muss bis zum **31.12.2027** abgewickelt werden.

ACHTUNG: Aufgrund längerer Bearbeitungszeiten kann es zu Verlusten kommen, wenn der Antrag zu spät stellt, wird. Wir empfehlen Änderungsanträge zügig zu stellen!

Behinderungsbedingter Mehraufwand: Wenn noch kein Behinderungsbedingter Mehraufwand beantragt wurde, kann dies jetzt noch zügig getan werden. Ein Antrag auf einen Behinderungsbedingten Mehraufwand ändert keine Fristen! D.H. auch dieser Antrag auf Behinderungsbedingten Mehraufwand muss bis zum **31.12.2027** abgewickelt werden. ACHTUNG: Aufgrund längerer Bearbeitungszeiten kann es zu Verlusten kommen, wenn der Antrag zu spät stellt. Wir empfehlen Anträge auf Behinderungsbedingten Mehraufwand zügig zu stellen!

Ergänzungsantrag zum Behinderungsbedingten Mehraufwand: Wenn im Antrag auf Behinderungsbedingten Mehraufwand noch nicht die volle Summe in Höhe von max. 5.000€ beantragt wurde, dann kann ein Ergänzungsantrag gestellt werden. Ein Ergänzungsantrag ändert keine Fristen! D.H. auch dieser Ergänzungsantrag muss bis zum **31.12.2027** abgewickelt werden.

ACHTUNG: Aufgrund längerer Bearbeitungszeiten kann es zu Verlusten kommen, wenn der Ergänzungsantrag zu spät gestellt wird. Wir empfehlen Ergänzungsanträge zum Behinderungsbedingten Mehraufwand zügig zu stellen!

Änderungsantrag zum Behinderungsbedingten Mehraufwand: Wenn im Antrag auf Behinderungsbedingten Mehraufwand etwas beantragt wurde, was nun doch nicht genutzt werden kann und dafür bereits eine Bewilligung ergangen ist, dann kann ein Änderungsantrag gestellt werden. Ein Änderungsantrag ändert keine Fristen! D.H. auch dieser Änderungsantrag muss bis zum **31.12.2027** abgewickelt werden.

ACHTUNG: Aufgrund längerer Bearbeitungszeiten kann es zu Verlusten kommen, wenn der Antrag zu spät gestellt wird. Wir empfehlen Änderungsanträge zum Behinderungsbedingten Mehraufwand zügig zu stellen!

Zusammenfassend: Wichtig ist bei dieser Variante, dass berücksichtigt wird, dass das **Enddatum** anders als bei 1. und 3. hier der **31.12.2027** ist! Ansonsten ist dies auch eine flexible Variante.

3. Bewilligungen des Haupt-/Erstantrags mit Fristen und mit Tranchen

Dies sind alle Haupt-/Erstanträge, die jetzt gestellt und im Jahr 2025 bewilligt werden. Auch alle Haupt/Erstanträge, die bereits im Jahr 2024 gestellt wurden und bisher nicht bewilligt wurden, fallen unter diesen Bereich!

Frist: Diese Bewilligungen der Haupt-/Erstanträge seit 01.01.2025 enthalten 3 Jahresfristen laut BGB und Tranchen. Diese gliedern sich wie folgt auf:

- **Im Jahr 2026 kann eine Summe von max. 4.000€ abgerufen werden**
- **Im Jahr 2027 kann eine Summe von max. 3.000€ abgerufen werden**
- **Im Jahr 2028 kann eine Summe von max. 3.000€ abgerufen werden**

In Gesamtsumme 10.000€

Rechnungen: Alle Rechnungen aus dem Haupt-/Erstantrag und dem Behinderungsbedingten Mehraufwand sollten im jeweiligen Jahr bis zum 31.08. eingereicht werden, damit eine Abwicklung bis zum 31.12. gewährleistet ist.

- **Für die Abrechnung in 2026 bis zum 31.08.26**
- **Für die Abrechnung in 2027 bis zum 31.08.27**
- **Für die Abrechnung in 2028 bis zum 31.08.28**

Ergänzungsantrag: Wenn in dem Haupt-/Erstantrag noch nicht die volle Summe in Höhe von 10.000€ beantragt wurde, dann kann ein Ergänzungsantrag gestellt werden. Ein Ergänzungsantrag ändert keine Fristen! D.H. auch dieser Ergänzungsantrag muss nach den vorgegebenen Fristen und Tranchen abgewickelt werden.

ACHTUNG: Aufgrund längerer Bearbeitungszeiten kann es zu Verlusten kommen, wenn der Antrag zu spät gestellt wird. Wir empfehlen Ergänzungsanträge zügig zu stellen!

∴

Änderungsantrag: Wenn im Haupt-/Erstantrag etwas beantragt wurde, was nun doch nicht genutzt werden kann und es dafür bereits eine Bewilligung gab, dann kann ein Änderungsantrag gestellt werden. Ein Änderungsantrag ändert keine Fristen! D.H. auch dieser Änderungsantrag muss nach den vorgegebenen Fristen und Tranchen abgewickelt werden. **ACHTUNG:** Aufgrund längerer Bearbeitungszeiten kann es zu Verlusten kommen, wenn der Änderungsantrag zu spät gestellt wird. Wir empfehlen Änderungsanträge zügig zu stellen!

Behinderungsbedingter Mehraufwand: Wenn noch kein Behinderungsbedingter Mehraufwand beantragt wurde, kann dies jetzt noch zügig getan werden. Ein Antrag auf einen Behinderungsbedingten Mehraufwand ändert keine Fristen!
Der Behinderungsbedingte Mehraufwand unterliegt auch den Fristen und Tranchen!

Wird der Behinderungsbedingte Mehraufwand (BbM) in Höhe von max. 5.000€ im Jahr 2025 bewilligt, dann ergibt sich folgende Staffelung:

- **2026 Hauptantrag 4.000€ + BbM 2.000€ = 6.000€**
 - **2027 Hauptantrag 3.000€ + BbM 1.500€ = 4.500€**
 - **2028 Hauptantrag 3.000€ + BbM 1.500€ = 4.500€**
- In Gesamtsumme Hauptantrag 10.000€ + bbM 5.000€ = 15.000€

Wenn der Antrag auf Behinderungsbedingten Mehraufwand zu spät gestellt wird und z.B. erst im Jahr 2027 eine Bewilligung erhält, verfällt die erste Tranche ersatzlos (bei Bewilligung im Jahr 2028 verfallen sogar die erste und zweite Tranche ersatzlos)!

Beispiel: Wird der Behinderungsbedingte Mehraufwand (BbM) in Höhe von max. 5.000€ erst im Jahr 2027 bewilligt, dann ergibt sich folgende Staffelung:

- **2026 Hauptantrag 4.000€ + BbM 0€ = 4.000€, Verlust von 2.000€**
- **2027 Hauptantrag 3.000€ + BbM 1.500€ = 4.500€**
- **2028 Hauptantrag 3.000€ + BbM 1.500€ = 4.500€**

In Gesamtsumme Hauptantrag 10.000€ + bbM 3.000€ = 13.000€

Ergänzungsantrag zum Behinderungsbedingten Mehraufwand: Wenn im Antrag auf Behinderungsbedingten Mehraufwand noch nicht die volle Summe in Höhe von max. 5.000€ beantragt wurde, dann kann ein Ergänzungsantrag gestellt werden. Ein Ergänzungsantrag ändert keine Fristen! D.H. auch dieser Ergänzungsantrag unterliegt den Fristen und Tranchen.

ACHTUNG: Aufgrund längerer Bearbeitungszeiten kann es zu Verlusten kommen, wenn der Ergänzungsantrag zu spät gestellt wird. Wir empfehlen Ergänzungsanträge zum Behinderungsbedingten Mehraufwand zügig zu stellen!

Änderungsantrag zum Behinderungsbedingten Mehraufwand: Wenn im Antrag auf Behinderungsbedingten Mehraufwand etwas beantragt wurde, was nun doch nicht genutzt werden kann und dafür bereits eine Bewilligung ergangen ist, dann kann ein Änderungsantrag gestellt werden. Ein Änderungsantrag ändert keine Fristen! D.H. auch dieser Änderungsantrag unterliegt den Fristen und Tranchen. **ACHTUNG:** Aufgrund längerer Bearbeitungszeiten kann es zu Verlusten kommen, wenn der Änderungsantrag zu spät gestellt wird. Wir empfehlen Änderungsanträge zum Behinderungsbedingten Mehraufwand zügig zu stellen!

Zusammenfassend: Dies ist die unflexibelste Variante von allen dreien. Tranchen müssen in dem jeweiligen Jahr aufgebraucht werden. Es können nicht genutzte Gelder einzelner Tranchen nicht mit ins nächst Jahr genommen werden. Nicht genutzte Gelder aus den jeweiligen Tranchen verfallen ersatzlos!

Rechnungen müssen rechtzeitig gestellt werden, damit es nicht zu Verlusten kommt! Siehe Rechnung.